

Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG über das Auslaufen des Konzessionsvertrages in der Stadt Kirchheimbolanden – Vergabe der Stromkonzession

Der zwischen der Stadt Kirchheimbolanden und der er_p GmbH (als Rechtsnachfolgerin der Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden) bestehende Konzessionsvertrag über die Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser endet am 08. Juni 2019.

Der aktuelle Konzessionsinhaber hat die nach § 46a Satz 1 und Satz 2 EnWG zu liefernden Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Stromnetzes im Konzessionsgebiet abschließend am 14.07.2017 der Stadt Kirchheimbolanden geliefert und dabei sämtliche Informationen unter einen Vertraulichkeitsvorbehalt gestellt. Die Stadt Kirchheimbolanden beabsichtigt, das geforderte Auswahlverfahren durchzuführen und einen neuen Stromkonzessionsvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit einem qualifizierten Stromnetzbetreiber abzuschließen. Qualifizierte Unternehmen, die am Betrieb des Stromversorgungsnetzes interessiert sind (Bewerber), sind aufgefordert, ihr Interesse spätestens bis

Mittwoch, den 15.11.2017, 14:00 Uhr,

bei der Kontaktstelle mit einer formlosen schriftlichen Interessenbekundung in einem verschlossenen, fensterlosen Umschlag unter Angabe des Absenders mit der Aufschrift: „*Interessenbekundung Stromversorgung nach § 46 Abs. 3 EnWG – Stadt Kirchheimbolanden*“ einzureichen. Verspätet eingehende Interessensbekundungen werden nicht berücksichtigt.

Kontaktstelle:

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

-Bauverwaltung-

Herr Udo Bauer

Neue Allee 2

67292 Kirchheimbolanden

Tel.: 06352-4004-400

Fax: 06352-4004-600

Elektronische Mail: udo.bauer@kirchheimbolanden.de

Der Konzessionär wird durch den Abschluss des Stromkonzessionsvertrags verpflichtet, das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet der Stadt Kirchheimbolanden, soweit dieses nicht in seinem Besitz ist, zu übernehmen (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG) und gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen und den Vorgaben des Stromkonzessionsvertrags zu betreiben.

Folgende Informationen sind der Interessensbekundung beizufügen:

1. Unternehmensdarstellung mit Angaben zur Tätigkeit und zum Inhaber/Gesellschafter und Geschäftsführer des Bewerbers.
2. sofern möglich: Vorlage einer Genehmigung zum Betrieb eines Stromversorgungsnetzes nach § 4 EnWG. Der Stromnetzbetrieb bedarf der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Die Genehmigung muss nicht mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt werden. Der Teilnehmer erfüllt die Eignungsvoraussetzungen, wenn eine günstige Prognose für die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EnWG besteht.
3. aktueller Auszug aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren Register eines anderen Mitgliedstaates der EU (zum Ende der Bewerbungsfrist nicht älter als 3 Monate).
4. Beabsichtigt der Bewerber, in wesentlichem Umfang Dritte beim Betrieb des Stromversorgungsnetzes in der Stadt Kirchheimbolanden einzusetzen, sind die vorstehenden Angaben auch für diese Dritten vorzulegen.

Mitteilung von Erklärungen und Eignungskriterien, die erst zur Angebotsabgabe abgefordert werden:

I.) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

1. Die jüngsten drei Geschäftsberichte des Bewerbers oder, sofern nicht vorhanden, die letzten drei Jahresabschlüsse oder, falls das Unternehmen noch nicht ausreichend lange besteht, die vorhandenen Geschäftsberichte oder Jahresabschlüsse.
2. Hilfsweise, wenn die unter Ziff. 1 aufgeführten Unterlagen nicht vorgelegt werden können, ist die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit für den Betrieb eines Stromversorgungsnetzes in der Stadt Kirchheimbolanden darzustellen.

II.) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

1. Aufstellung der in den letzten drei Jahren durch den Bewerber aufgrund von Konzessionsverträgen für Stromversorgungsnetze erbrachten Leistungen;
2. Aufstellung und Darstellung der technischen und personellen Ressourcen als Netzbetreiber.

III.) Eignungsleihe:

Beabsichtigt der Bewerber, in wesentlichem Umfang Dritte beim Betrieb des Stromversorgungsnetzes in der Stadt Kirchheimbolanden einzusetzen, sind die vorstehenden Angaben (I. und II). auch für diese Dritten vorzulegen.

Die Stadt Kirchheimbolanden hat ca. 7.800 Einwohner auf einer geographischen Fläche von rd. 2.640 ha, davon 1.229 ha Wald. Die Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Stromversorgungsnetzes gem. § 46a Satz 1 und Satz 2 EnWG können aufgrund des Vertraulichkeitsvorbehaltes nur gegen Abgabe einer vorgegebenen rechtsverbindlich vom Interessenten zu unterzeichnenden Vertraulichkeitserklärung an die Kontaktstelle zur Verfügung gestellt werden. Die Vorlage der Vertraulichkeitserklärung ist unter www.kirchheimbolanden.de/Wirtschaft/Ausschreibungen abrufbar.

Zusätzliche Angaben:

1. Diese Bekanntmachung wurde am **3. August 2017** an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt, wobei die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG nicht vorliegen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass § 47 Abs. 5 EnWG bei nicht abgeholten Rügen den Rechtsweg vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorsieht.
3. § 47 EnWG beschreibt die Rügeobliegenheiten und die Fristen.

Kirchheimbolanden, den 04. August 2017

Peter Stumpfhäuser
Erster Beigeordneter

Vertraulichkeitserklärung (Stromkonzession)

- nachfolgend „Unternehmen“ genannt -

Die Stadt Kirchheimbolanden beabsichtigt, einen Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege auf dem Stadtgebiet für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Kirchheimbolanden gehören (Strom-Konzessionsvertrag) zu schließen.

Um qualifizierten Unternehmen eine sachgerechte Prüfung zu ermöglichen, ob und gegebenenfalls mit welchen Inhalten sie sich bei der Stadt Kirchheimbolanden um den Abschluss des neuen Strom-Konzessionsvertrages bewerben wollen, wird die Stadt interessierten Unternehmen die ihr vorliegenden Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Stromnetzes zur Verfügung stellen, die der aktuelle Netzbetreiber ihr selber zur Verfügung gestellt hat.

Der aktuelle Netzbetreiber hat darauf bestanden, dass die Weitergabe sämtlicher Informationen unter dem Vorbehalt der Abgabe einer Vertraulichkeitserklärung steht. Nach Zugang dieser Vertraulichkeitserklärung wird die Stadt Kirchheimbolanden dem Unternehmen bezogen auf das Konzessionsgebiet die ihr vom aktuellen Netzbetreiber hierfür überlassenen Netzdaten gemäß § 46a Abs. 1 EnWG mit Stand 31.12.2016/14.07.2017 zur Verfügung stellen.

Dies vorausgeschickt, gibt das Unternehmen folgende Erklärung über die vertrauliche Behandlung von Informationen ab:

1. Das Unternehmen erklärt hiermit, sämtliche im Zusammenhang mit dem Verfahren der Stadt zur Vergabe der Konzession für das Stromversorgungsnetz nach Abschluss dieser Vertraulichkeitsvereinbarung erhaltenen Informationen nach Maßgabe der folgenden Vorgaben streng vertraulich zu behandeln und diese Informationen ausschließlich für die Teilnahme an diesem Konzessionsvergabeverfahren zu verwenden.

Das Unternehmen verpflichtet sich,

- die im Zusammenhang mit diesem Auswahlverfahren von der Stadt erhaltenen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen;
 - diese Informationen ausschließlich denjenigen Mitarbeitern im Unternehmen sowie Mitarbeitern von mit dem Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zur Kenntnis zu bringen, die mit der Teilnahme des Unternehmens in diesem Verfahren befasst sind und
 - sämtliche Mitarbeiter sowie Mitarbeiter der mit dem Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, die Zugriff auf diese Informationen haben, in Schriftform auf die Einhaltung dieser Vertraulichkeitserklärung zu verpflichten.
2. Als „vertrauliche Informationen“ gelten sämtliche Daten, die die Gemeinde dem Unternehmen überlässt, damit dieses überprüfen kann, ob es Interesse am Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages hat und ggfs. welche Inhalte sein Angebot haben soll. Vertrauliche Informationen können schriftlich, mündlich oder in jeder anderen körperlichen oder nicht-körperlichen Form mitgeteilt werden.
 3. Informationen gelten nicht oder nicht mehr als vertrauliche Informationen, wenn sie
 - a) öffentlich bekannt sind,
 - b) ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt werden oder
 - c) dem Unternehmen oder einem seiner verbundenen Unternehmen ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung zugänglich waren oder zugänglich sind. Allein diese Überlassung der Information führt aber nicht zur Annahme, dass der Vertraulichkeitscharakter der Informationen wegfällt.

4. „Verbundenes Unternehmen“ ist diejenige Gesellschaft, auf die oberste Muttergesellschaft des Unternehmens oder das Unternehmen selbst entweder direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt und die oberste Muttergesellschaft selbst.
5. Das Unternehmen verpflichtet sich, vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Das Unternehmen ist berechtigt, vertrauliche Informationen seinen Gremien, Mitarbeitern und Mitarbeitern der mit ihm verbundenen Unternehmen zugänglich zu machen, sofern diese im Umfang dieser Vereinbarung selbst zur vertraulichen Behandlung der vertraulichen Informationen verpflichtet werden. Die vertraulichen Informationen können auch solchen externen Beratern zugänglich gemacht werden, die von Gesetzes wegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und hinsichtlich der dem Unternehmen überlassenen Daten daran gebunden sind. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit diese mit einer verpflichtenden Verfügung vertrauliche Informationen herausverlangen. Im Falle eines solchen Auskunftsverlangens ist die Stadt Kirchheimbolanden unverzüglich zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.
6. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für die Prüfung verwendet werden, ob ein Interesse am Erwerb der Stromkonzession besteht und ggfs. zur Ausarbeitung eines entsprechenden Angebots an die Stadt.
7. Innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Kirchheimbolanden wird das Unternehmen alle ihm in gegenständlicher oder in digitaler Form zugänglich gemachten vertraulichen Informationen und alle davon gemachten Kopien vernichten, soweit keine gesetzlichen Verpflichtungen oder Berechtigungen entgegenstehen.
8. Diese Erklärung beinhaltet keine Verpflichtung der Stadt Kirchheimbolanden oder des Unternehmens zum Abschluss weitergehender Verträge, noch zur Offenlegung bestimmter Informationen.
9. Das Unternehmen wird die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten.

10. Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren geahndet werden kann und zum Schadensersatz nach § 9 UWG verpflichtet.
11. Sollte das Unternehmen gegen die in dieser Erklärung begründeten Geheimhaltungspflichten oder gegen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verstoßen, so haftet es sowohl gegenüber der Stadt Kirchheimbolanden als auch gegenüber der aktuellen Netzbetreiberin, soweit diese die betreffenden Daten zur Verfügung gestellt hat, nach den gesetzlichen Vorschriften.
12. Eine wenigstens fahrlässige Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch das Unternehmen wird vermutet, wenn die Stadt Kirchheimbolanden den Nachweis erbringen kann, dass vertrauliche Informationen aus der Sphäre des Unternehmens oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens in die eines Dritten gelangt sind. Das Unternehmen ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.
13. Das Unternehmen haftet für das Verhalten seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, ohne berechtigt zu sein, den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB zu führen.
14. Diese Erklärung tritt ab ihrer Unterzeichnung in Kraft und bleibt auch nach Beendigung des Interessenbekundungsverfahrens unbefristet gültig.
15. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Erklärung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen oder aus sonstigem Grunde unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. In einem solchen Fall verpflichtet sich das Unternehmen, eine rechtswirksame Erklärung abzugeben, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für den Fall des Vorliegens einer Regelungslücke.

(Ort, Datum)

(Unternehmen - rechtsverbindliche Unterschrift)